Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
1.1 Grundsätze
1.2 Geltungsbereich
1.3 Verbindliche Umsetzung
1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination
1.4.1 Koordination
1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen
2 Regelungen der Kraftwerk Zolling Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung
2.1 Anforderungen an das AN-Personal
2.1.1... Eignung
2.1.2... Fachkräfte, Sprache
2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN
2.2.1... Beauftragung von Nachunternehmern
2.2.2... Arbeitnehmerüberlassung
2.2.3... Unfall – und Schadensmeldungen
2.2.4... Zutrittsregelung
2.2.5... Unterbringung, Sozialräume
2.2.6... Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
2.2.7... Personalabzug/Verweis von der Anlage
2.2.8... Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz
2.2.9... Erste-Hilfe Organisation
2.3 Arbeitszeitregelungen:
2.3.1... Einhaltung der Regelungen des ArbZG
2.3.2... Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke
2.3.3... Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit
2.3.4... Zeiterfassung
2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk
2.5 Arbeits- und Betriebsmittel
2.5.1... Werkzeuge und Hilfseinrichtungen
2.5.2... Funkverkehr, Mobiltelefone
2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA
2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren
3 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung
3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten
3.2 Arbeiten in Höhen
3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten
3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen
3.5 Gerüstbauarbeiten
3.6 Elektrotechnik
3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz
3.8 Arbeiten in Behältern/engen Räumen
3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen
3.10 Stäube und Fasern (KMF)
3.11 Asbest
3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen
3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3.14 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung" (ZfP
3.15 Transporte
3.15.1 Anlieferverkehr
3.15.2 Rückwärtsfahrten
3.15.3 Einsatz von Flurförderzeugen

1 Grundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1.1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.
Diese Unternehmensgrundsätze zielen auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Der Auftragnehmer (AN) wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des Unternehmens sowie für das Unternehmen tätige AN einschließlich deren Nachunternehmer, Besucher und sonstigen Personen, die mit Arbeiten an Standort des AG in Berührung kommen.
Darüber hinaus wird der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
Diese Erwartung richtet sich an alle Beschäftigten, d.h. Eigen- wie Fremdpersonal einschließlich möglicher Nachunternehmer.
Nachlässigkeiten im Bereich der Arbeitssicherheit werden in keinem Fall geduldet.
Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus unseren Anlagen führen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Ordnung für Arbeits- und Umweltschutz gilt im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Verbesserung, Instandsetzung) sowie Lieferungen und Leistungen für Stillstände und Revisionen der Onyx Kraftwerk Zolling GmbH Co. KG. a.A.
Der Geltungsbereich kann vertraglich auf andere Tätigkeiten erweitert werden.

1.3 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung festgelegten Bestimmungen wird durch Personal des AG sowie des AN überwacht. Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der AN hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG zu achten. Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Sie ist dem AG gegenüber namentlich zu benennen.
Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von Revisionen oder größeren Gewerken entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist.
Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für Kraftwerke und Energieversorgungsanlagen.
Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Arbeitspaket wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und durch seinen Bauleiter/ Arbeitsverantwortlichen für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung

ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen. Ein Unterweisungsnachweis ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner Kraftwerk Zolling zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.
Der AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.
Darüber hinaus muss sich der Bauleiter/Arbeitsverantwortliche des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten.
Verweigert der AN die Bestätigung/Verpflichtung, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme an/in unseren Anlagen zu verweigern. Daraus entstehende Kosten für Wartezeiten/Arbeitsausfall/Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, etc. gehen zu Lasten des AN.

1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination

Gemäß Arbeitschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen des AG vorzulegen.
Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials zu definieren und einzuleiten.
Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das geringst möglichste Maß zu reduzieren.

1.4.1 Koordination

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus der BGV A1 sowie des ArbSchG bezgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.
Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Gewerke und/oder Arbeitsbereiche festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten.
Für die Wahrnehmung von Koordinator-Tätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis sicherzustellen.

1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.
Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.
Bei Verstößen des AN gegen Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird der AG die vertraglichen und gesetzlichen Sanktionen ergreifen.

2 Regelungen der Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

2.1 Anforderungen an das AN-Personal

2.1.1 Eignung

Das Personal muss für den Einsatz an/in unseren Anlagen fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

2.1.2 Fachkräfte, Sprache

Um ein sicheres Arbeiten bei Mehrsprachigkeit in den Gewerken zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen:
Die offizielle Sprache in unseren Anlagen ist die deutsche Sprache.
Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis:
• Arbeitsverantwortliche des AN
• Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
• Arbeitsbereichsbezogene Aufsichtsführende auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Aufsichtsführender benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
• Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend BGV A1 § 6 gestellt werden
• Personen für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichtspersonal
Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit dem AG vereinbart wurde und nicht
den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.
Durch den AN sind alle seinen Aufgaben und Pflichten entsprechenden Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen bzw. in schriftlicher Form vorzuhalten.
Sämtliche für das Gewerk verantwortliche Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention" nachzukommen.
Die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung gilt in vollem Umfang auch für die Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, welcher Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, zu kontrollieren, dass die gestellten Sicherheitsanforderungen auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden.
Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Der AG ist über die Beauftragung von Nachunternehmern zu informieren.

2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetztes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.
Die Leiharbeitnehmer müssen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Arbeitssicherheitsqualifikation die gleichen Anforderungen wie die eigenen Mitarbeiter des AN erfüllen.
Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Entleiher.

2.2.3 Unfall – und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sonderereignisse sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
Die Dokumentation ist mit der SiFa des AG abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem AG ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.
Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen/durch den AN verursacht werden/erkannt werden sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

2.2.4.1 Identifikationen

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller durch den AN beschäftigten Personen sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten.
Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren.

2.2.4.2 Einweisung/Unterweisung

Grundlegende Standort-Informationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung" vermittelt.
Zusätzlich dazu werden dem AN die Sicherheitsinformationen des Standortes durch einen Flyer mit Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen, sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht. Für Bauleiter/Arbeitsverantwortliche erfolgt eine detaillierte Einweisung auf standortspezifische Themen.
Die Einweisung auf das jeweilige Gewerk erfolgt für den Bauleiter/Arbeitsverantwortlichen im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens.
Eine Wirksamkeitskontrolle der Einweisungen/Unterweisungen des AG erfolgt stichprobenartig im Zuge unserer Revisionsbegehungen bzw. durch Verständnisfragen. Die Unterweisungen, die auf Basis der Verpflichtungserklärung des Bauleiters/ Arbeitsverantwortlichen des AN durch diesen verantwortlich durchgeführt werden, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.2.4.3 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

2.2.4.4 Einfahrgenehmigung

Das Befahren unserer Anlagen/Betriebsteile mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten,..) durch den AG per Einfahrgenehmigung geregelt.

2.2.5 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.
Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist.
Der AG behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten. Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten auf unseren Anlagen ist verboten.
Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung durch den AG.

2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände unserer Anlage (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen.
Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen sowie Hydranten sind freizuhalten.
Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern.
Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.
Soweit vertraglich nicht anders vereinbart sind die standortspezifischen Regelungen zu Abfall- Logistik und Entsorgung zu nutzen.

2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt.
Gründe dafür können beispielsweise sein:
- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- Vergehen gegen die Arbeits- und Umweltschutzvorschriften des AG
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Missachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung.

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz

Wir erwarten von unseren Partnerfirmen einen absoluten Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.
Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zur Anlage untersagt bzw. sie werden von der Anlage verwiesen.
Auf der Anlage herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem AG können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den AN mitgenutzt werden.

2.2.9 Erste-Hilfe Organisation

Der AG unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Produktionsbetriebs ausgelegt. Erweiterte Bedarfe entsprechend der Gewerkgrößen/Mannstärken und Schichtbelegungen während der Revision sind im Dialog zwischen AG und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe Organisation des AG sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen! Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).
Abhängig von der Gewerkgröße hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Gewerkbezogen sind durch den AN Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen. Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte (gem. Gefährdungsbeurteilung; festgelegte Schutzmaßnahmen,..).
Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe) hat der AN zu erfüllen.

2.3 Arbeitszeitregelungen:

2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG:

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Gewerken ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Der AG ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Standortspezifische Regelungen zu Meldefristen sind einzuhalten.

2.3.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen.

2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen AG und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.
Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich die Beteiligten zu verständigen.

2.5 Arbeits- und Betriebsmittel

2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebmitteln sowie Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.
Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf der Anlage eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) beim AG vorzulegen.
Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).
In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.
Personen ohne PSA entsprechend der Standortregelungen (beispielsweise Schutzhelm/ Schutzschuhe/Schutzbrille/...) haben keinen Zutritt zu unseren Anlagen.
Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen.
Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus der Anlage verwiesen werden.
Der Helm des Personals der AN muss mit „Firma und Mitarbeiternamen" gekennzeichnet sein.
Der Einsatz von PSA Kat. III (z.B. schwerer Atemschutz, PSA gegen Absturz,...) sollte durch

die Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) grundsätzlich vermieden werden.
Sollte dieser Einsatz trotzdem erforderlich sein, ist dem AG das rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können.
Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren des Standortes teilzunehmen.
Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.
Die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgt ausschließlich durch oder mit vorheriger Zustimmung des fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen oder von diesem hierzu Beauftragten Mitarbeiter des AG.
Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau,…) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.
Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN auf der Warte an und ab. Seine Kontaktdaten werden notiert.
Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche Kraftwerk Zolling ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

3 Fachspezifische Regelungen zur Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung

Dieses Kapitel zeigt exemplarisch die Art und Weise des Umganges mit Arbeitsschutz und Umweltschutzthemen auf, die seitens des AG erwartet wird. Es soll den AN in die Lage versetzen, sich mit unserer (AG) Leseart dieser wichtigen Themen vertraut zumachen.

3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem beim AG üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich machen sind durch den AN anzuzeigen.

3.2 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Gerüstbauarbeiten und andere Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.
Bei ungünstigen Wetterverhältnissen
– wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr
– dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.
Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten:
Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten" (beispielhaft: BGV C22) ist unter anderem bei folgenden Absturzhöhen eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:
• ab 0,00 m Höhe: über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann

• ab 1,00 m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen und Bedienungsstände
von Maschinen und deren Zugänge
• ab 2,00 m Höhe: stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege
Rettungsmaßnahmen müssen durch geschulte Beschäftigte und geeignetes Gerät gewährleistet werden, wenn sie zum Erfolg führen sollen! Diese Maßnahmen sind bei Planungsbeginn zu beachten.

3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten grundsätzlich die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.
Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:
- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbarem gütigem Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vor Aufstellung zu prüfen/zu erbringen.
Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehbewegungsbegrenzung einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AG vor Ort abzustimmen.
Für **Hub- und Zugarbeiten** gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der BGI 720 (VMBG).
Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich mit PSA gegen Absturz zu sichern.
Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

3.5 Gerüstbauarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die BGV C 22 sowie die DIN EN 12810/12811.
Für die Gerüstfreigabe und –Übernahme ist das Standardformular des AG zu nutzen.
Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist – insbesondere während des Auf-, Ab oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotszeichen „Zutritt verboten" zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.
Auf die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht

nutzen oder andere Maßnahmen getroffen haben. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

3.6 Elektrotechnik

Bei Arbeiten an, in, in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u.a. folgende Gefahren auftreten:
• elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
• elektrische Störlichtbögen
• elektrotechnisch verursachte Brände.
Mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV A3-Prüfung) entsprechen.
Es sind insbesondere die verbindlichen Festlegungen folgender Vorschriften zu beachten:
• BGV A3, BGR A3
• DIN VDE 0105-100, 1000-10
• TRBS 1203.
Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsbeginn einer AE (s.o. 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren). Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes schriftliches Freigabeverfahren vorgeschrieben.
Die Verantwortliche Elektrofachkraft Kraftwerk Zolling kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von jedermann zu befolgen.

3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heißarbeiten ist ein Heißarbeitsschein (Ergänzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen Kraftwerk Zolling einzuholen und entsprechende Schutzmaßnahmen auszuführen.
Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

3.8 Arbeiten in Behältern/engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse ist erforderlich.
Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden. Insbesondere ist die BGR 117-1 zu beachten.
Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern und engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmitteln sind zu beachten.

3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er für die Auftragserfüllung benötigt, zu übermitteln.
Der AG prüft ob sich hieraus Gefährdungen für Dritte oder der Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen AG und AN.
Der AN ist dem von dem AG bestellten Gefahrstoffkoordinator nach §17 Gefahrstoffverordnung zur Auskunft und Unterstützung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.
Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.
Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulässig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen siehe Kap. 3.14 .
Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem AG abzustimmen.
Stäube und Fasern (KMF):
Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern" (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten.
Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (Thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.
Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle" (Februar 2008) und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen" (Mai 2008) durch.

3.10 Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen.
Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen AG und AN.

3.11 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.
Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.
Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern.
Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden.
Entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.
Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit dem AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG, der VAwS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

3.13 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung" (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen.
Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich

außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

3.14 Transporte

3.14.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (ggf. Videoeinweisung). Dem Anlieferer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat. Sonder- oder Schwertransporte sind dem AG anzuzeigen. Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb unserer Anlagen sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen. Der Aufenthalt auf der Anlage ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet.

3.14.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und § 46 BGV D 29 so durchgeführt werden, das eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.
Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist jedenfalls mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z.B.:
• Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen
• Verwendung von Rückfahr-Videosystemen.

3.14.3 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach BGV D27, welche auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.
Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.